

ARNOLD KRÄNZLEIN

ZU P.OXY. LXI 4121

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 113 (1996) 230–232

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZU P.OXY. LXI 4121

Gewisse eingefahrene Vorstellungen sind offenbar unausrottbar. Beim Studium des LXI. Bandes der Oxyrhynchus Papyri stelle ich bei No. 4121, einer ἐπίδοχή vom Ende des 3. Jhdts. n.Chr., fest, daß von T. GAGOS die Worte κυριεύ(ου)σαν τῶν καρπῶν ἕως τὰ ὀφιλόμενα ἀπολάβῃς in Z. 14/16 noch immer mit „you are to retain ownership of the produce until...“ übersetzt werden.

Vor mehr als 20 Jahren habe ich in den Akten des XIII. Internationalen Papyrologenkongresses dargelegt (München 1974, S. 215 ff.), daß man bei dieser Klausel, die charakteristisch für den Oxyrhynchites ist, nicht von Eigentum sprechen sollte, und ich wußte nicht, daß mich jemand widerlegt hat. GAGOS zitiert meine Arbeit, ohne sich mit den darin vorgetragenen Argumenten auseinanderzusetzen. Das ist um so überraschender, als andere Herausgeber von Oxyrhynchus-Papyri, nämlich z.B. J. R. REA und H. EL-MAGHRABI / J.D. THOMAS, die gleiche Klausel mit „control of the crops“ übersetzen (Oxy. 3800 u. 3911), ohne daß GAGOS das erwähnt. Ganz abwegig übrigens W. E. H. COCKLE in 3591/92 „remain in possession“, denn die Früchte sind doch im Besitz der Pächter!

Ich will das damals Gesagte hier nicht wiederholen, ich stehe nach wie vor dazu, κυριεύειν allein bedeutet nicht Eigentum. Das wird allenfalls mit κρατεῖν καὶ κυριεύειν¹ ausgedrückt, später auch mit δεσποτεύειν, in unserer Urkunde mit ὑπάρχειν, wie man in den Zeilen 7/8 dieser Epidoché, „ich will μισθώσασθαι ... ἐκ τῶν ὑπαρχόντων σοι“ und 22/24 „γενομένης σοι τῆς πράξεως ... ἐκ τῶν ὑπαρχόντων μοι πάντω(ν)“ lesen kann, wo deutlich das Eigentum der Verpächterin und des Pächters gemeint ist. Deshalb bemerken J.R. REA / J. ROWLANDSON mit Recht zu Oxy. L 3589 „the regular formula indicating ownership is τὰς ὑπαρχούσας“.

Von κυριεύειν kann man allenfalls sagen, daß es einen Teil der Befugnisse ausdrückt, die normalerweise einer Person zustehen, die wir heute als Eigentümer bezeichnen würden; aber aus seiner Verwendung allein darf man nicht auf Eigentum schließen. – Mit „retain ownership“ verbindet sich die Vorstellung eines Behaltens des Eigentums. Kann aber die Verpächterin ohne Übereignung überhaupt Eigentümerin der Früchte gewesen sein? Selbst wenn sich im dritten Jahrhundert schon römische Rechtsvorstellungen in Ägypten durchgesetzt haben sollten,² gehörten die Früchte dem Pächter, weil er sie perzipiert hatte. Wahrscheinlich aber herrschten noch griechische Vorstellungen, denen ein „Substantialprinzip“ (KASER) fremd gewesen sein dürfte und die die Früchte eines Pachtobjekts wohl dem Pächter zuordneten³. – Sollte GAGOS jedoch an eine Sicherungsübereignung gedacht haben, müßte er uns wohl erklären, wie das vor sich gegangen sein soll. – Vor allem aber fragt man sich doch: Warum wurde die Klausel im Oxyrhynchites stereotyp – nicht immer, z.B. nicht in SB XIV 11281 – in die Pachturkunden aufgenommen, wenn man einen Verpächter ohnehin als Eigentümer der Früchte angesehen hat? Bloß zur Verdeutlichung der Rechtslage? Gerade diese Überlegung spricht m. E. dafür, daß an sich – zumindest ursprünglich – nach allgemeiner Überzeugung das κυριεύειν eben nicht dem Verpächter sondern dem Pächter zustand und es einer besonderen Klausel bedurfte, wenn dem Pächter die κυριεία, insbesondere die Veräußerung, zunächst nicht zustehen sollte. Und diese Überlegung deutet daraufhin, daß nicht die Eigentumsfrage interessant war, sondern das Recht zu Verfügungen. Der Verpächter sollte sichergehen, daß die geernteten Früchte noch im Zugriffsbereich vorhanden waren, wenn er wegen Nichtzahlung des Pachtzinses zur Praxis schreiten mußte.

¹ Vgl. SB XVI 12333, auch mit κρατεῖν καὶ δεσπόζειν.

² Im Bereich des Sachen- u. Obligationenrechts eher unwahrscheinlich, vgl. H.J. WOLFF in SZR 73 (1956), S. 1 ff. Vgl. auch dessen Beitrag in SZR 96 (1979), S. 264 ff.

³ Vgl. mein Eigentumsbuch S. 75 f. und BEHREND, Attische Pachturkunden, München 1970, S. 137.

Ein weiteres Bedenken ist gegen die Übersetzung „if my undertaking to lease is confirmed“ der βεβαιουμένης-Klausel anzumelden. Es handelt sich dabei nämlich nicht um die Zustimmung der Verpächterin zur Epidoché, mit anderen Worten die Vertragsannahme, sondern um die βεβαίωσις - d.h. Gewährleistungspflicht der Verpächterin. Wenn die Verpächterin während des Laufens der Pacht sich nicht an ihre Pflichten aus der βεβαίωσις hält - wie umfassend diese waren, kann hier nicht diskutiert werden - entfällt die Pächterpflicht zur Zinszahlung; denn nur unter der Voraussetzung der Gewährleistung hat er sich zur Zahlung des φόρος verpflichtet.⁴

Eine Betrachtung verdienen schließlich die Worte: „ἐπιδοχή, a form of contract“. Die Epidoché, eine oxyrhynchitische Spezialität, ist ein Hypomnema, und der Vertragscharakter dieser Urkundenform ist zweifelhaft⁵. H. J. WOLFF hat sich zumindest für die Zeit bis 250 post mehr für den Angebotscharakter ausgesprochen⁶. Aber auch J. HERRMANN, der gute Argumente für den Vertragscharakter zumindest mancher Hypomnemata vorgebracht hat⁷, hat für Epidoché die Übersetzung „Pachtangebot (oder -vertrag)“ vorgeschlagen⁸. Mir scheint daher die Frage überlegenswert, worum es sich hier bei dieser Epidoché vom Ende des Jahres 289 post handelt.

Die Urkunde beginnt - nach der Anrede - mit ἔκουσίως ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι, sie schließt nach Praxisklausel, κυρία-Erklärung und Stipulationsklausel mit dem Datum. Es folgt von anderer Hand die Erklärung der Verpächterin ἔσ]χον τούτο[ν τὸ ἴσ]ον⁹. Eine nicht auf Vollständigkeit angelegte Durchmusterung der Epidochai des dritten Jhdts. zeigt, daß ein derartiger Empfangsvermerk über eine Gleichschrift häufiger vorkommt, ich nenne nur Oxy. I 103, XIV 1690 u. XXXI 2585.¹⁰ Es begegnen aber auch andere Urkundenschlüsse, und insoweit ähnelt die Epidoché den Hypomnemata aus anderen Gauen¹¹. So finden sich bei den Epidochai der Verpächtervermerk ἐμίσθωσα (Oxy. I 102) ebenso wie die Pächtererklärungen μεμίσθωμα (PSI IV 316), ἐπιδέχομαι (Oxy. XXXIII 2676) und ἐπεδεξάμην μισθώσασθαι τὴν γῆν. In meiner o. a. Arbeit habe ich darzulegen versucht, daß derartige Unterfertigungen *verschieden* zu werten seien: Für die μεμίσθωμα-Texte habe ich das Verständnis als bindende Ansuchen vorgeschlagen. Anders habe ich mich bezüglich der Hypomnemata mit Vermerk des Verpächters ausgesprochen: man könne sie wirklich als Vertragsurkunden verstehen. Das kann man natürlich erst recht für das 3. Jhd. aufrechterhalten, also für die Epidochai mit ἐμίσθωσα. Diese Meinung hatte ich jedoch nicht auf solche Hypomnemata erstreckt, die nach einem Ansuchen nur die Unterschrift des Verpächters tragen. Für diese habe ich gegen die Auffassung argumentiert, darin sei ein μεμίσθωκα als enthalten anzunehmen. Bei den Epidochai haben wir ein ähnliches Problem vor uns: wie ist die Bestätigung des Erhalts einer Kopie zu werten? Ist dies einem μεμίσθωκα gleichzusetzen? Mir scheint nein, vielmehr die gleichzeitige Fertigung zweier Ausführungen dafür zu sprechen, daß die Parteien offenbar nach mündlichen Abreden übereingekommen waren, einen Text aufzusetzen, der alles enthielt und den Beweis-Interessen beider Seiten gerecht wurde, also wenn auch unter Verwendung der gebräuchlichen Ansuchen-Form, doch von vornherein eine Vertragsurkunde zu erstellen. Denn daß jemand, der sich vorerst nur um eine Pacht bewerben wollte, gleich zwei Exemplare fertigen ließ, erscheint mir wenig wahrscheinlich, er wußte ja gar nicht, ob er zum Zuge kommen würde und zu welchen Bedingungen. Eine bloße Bestätigung des Einreichens seines Ansuchens benötigte er auch

⁴ Vgl. dazu RUPPRECHT; Studi Biscardi III (1982) 474 ff. und MÜLLER, Untersuchungen zur Misthosis, (siehe unten) 232 ff.

⁵ Vgl. meinem Beitrag in Symposion 1977.

⁶ Handbuch d. Altertumswissenschaft 10. Abtlg. 5. Teil, Band II (1978) S. 121.

⁷ Chronique d'Égypt 32 (1957) 121 ff. und Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri (München 1958), 39.

⁸ Studien zur Bodenpacht ... 12 u. 41.

⁹ Zusatz des Herausgebers „(vac.)“.

¹⁰ Weitere Belege bei NIELSEN in ZPE 106 (1995) 187 zu Z. 22.

¹¹ Vgl. meine Arbeit in Symposion 1977.

wohl nicht, und wenn doch, sicherlich nicht auf einem vollständigen Text - mit Praxis-Klausel, κυρία-
Erklärung und Stipulationsklausel! Diese Epidoché ist also eine Vertragsurkunde.

Eine derartige Deutung muß aber *nicht* besagen, daß wir es bei dieser Misthosis mit einem *Konsensualkontrakt* zu tun haben, also der bloße *consensus* die Abreden perfektionierte und Haftung auslöste. Mir scheinen noch immer überzeugender, wenn wir einmal die von den beiden verstorbenen Kollegen gewählten *termini* außer Betracht lassen und nur den dogmatischen Gehalt ihrer Aussagen ins Auge fassen, die Lehren von der sogenannten Zweckverfügung (WOLFF), - besser „Überlassung zu anerkanntem Zweck“, wie ich vor 20 Jahren formuliert habe¹², - die besagt, daß eine derartige Übereinkunft erst Haftung auslöste, wenn ein „reales Element“ (WOLFF) gegeben war, bzw. von der „Verfügungsermächtigung unter Auflagen“ Johannes HERRMANNs¹³, obgleich ich zugeben muß, daß die vorliegende Epidoché weder WOLFFs noch HERRMANNs Ansichten stützt. Sie läßt weder mit Sicherheit eine vorgenommene Zweckverfügung / Überlassung erkennen, noch eine Ermächtigung durch die Verpächterin zur Verfügung unter bestimmten Kautelen. - Die im Text ausgesprochene Ermächtigung zur Praxis fällt nicht unter HERRMANNs Ideen, da sie von der falschen Seite, dem Pächter, erteilt wird und nur sekundären Zwecken dient. - Daß das bei den meisten Misthosis-Urkunden so ist, war aber bereits WOLFF und HERRMANN bewußt.¹⁴ Deshalb ist unsere Epidoché auch nicht geeignet, über ihre Lehren den Stab zu brechen. Im Gegenteil, sie bestätigt diese insoweit wenigstens zum Teil, als sie erkennen läßt, daß offenbar Klagmöglichkeiten für den Pächter nicht bestanden, wenn es sich die Verpächterin trotz übernommener Urkunde noch anders überlegte, also z. B. jemand anderen als Pächter nahm. Denn dafür findet sich in der Urkunde kein Anhaltspunkt. Schwieriger ist die Frage nach den Klagerechten der Verpächterin zu beurteilen, wobei z. B. an den Fall zu denken ist, daß der Pächter nicht wie in der Urkunde versprochen tätig wurde. Ich möchte seine Haftung für gegeben erachten, aber weder auf Grund einer „Zweckverfügung“ noch einer „Ermächtigung unter Auflagen“, für die es im Text keine Anzeichen gibt, sondern zufolge seiner Erklärungen in der Epidoché, die durch Kyria-, Praxis- und Stipulationsklausel unangreifbar geworden waren. Wenn der Pächter also nichts tat und nicht nachweisen konnte, daß die Verpächterin ihn an der Aufnahme der Pächterarbeiten gehindert hatte oder ihren *Bebaiosispflichten* nicht nachgekommen war, mußte er die angekündigten Raten bezahlen. Das wäre eine Haftung aus eigener Erklärung, wie sie der Text nahelegt. Nun ist, wie oben dargelegt, zu vermuten, daß vor Fertigung der Epidoché eine Besprechung stattgefunden hatte. In dieser könnte natürlich die Verpächterin die Überlassung oder Ermächtigung unter Auflagen erklärt haben, dann wäre unsere Epidoché die Akzeptierung derselben, wenn man *ἐπιδέχομαι* in seiner wörtlichen Bedeutung versteht. Da man jedoch in den anderen Gauen *βούλομαι μισθώσασθαι* schrieb, wo hier *ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι* steht, bleibt ungewiß, was man im Oxyrhynchites mit dem *ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι* wirklich ausdrücken wollte. Vielleicht doch nur ein Ansuchen um Verpachtung¹⁵. Deshalb ziehe ich für Texte wie diesen die juristisch naheliegende Annahme einer Haftung aus Erklärung vor.¹⁶

Graz

Arnold Kränzlein

¹² Vgl. meine Arbeit in Symposion 1977.

¹³ In Symposion 1971 S. 321-332.

¹⁴ Vgl. meinen Beitrag 1977 S. 310 f. und die Ausführungen von Hansgünter MÜLLER in seiner noch unter J. HERRMANN geschriebenen Erlanger Dissertation „Untersuchungen zur Misthosis von Gebäuden im Recht der gräko-ägyptischen Papyri“, Köln / Berlin / Bari / München 1985, S. 106 f. u. 329 f.

¹⁵ Anders WOLFF (Handbuch S. 119): „Mitteilung der Pachtübernahme“.

¹⁶ Ob auch HERRMANN (Bodenpacht ... 195: „genügte die Schriftform“) das so gesehen hat, muß offenbleiben.